Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 25.03.1902

Gesethlatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 25. März 1902.) 31. Stück.

Inhalt:

M 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1902, betreffend die Bereinsachung des Geschäftsganges.

No. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinsachung des Geschäftsganges.

Oldenburg, den 12. März 1902. Im Höchsten Auftrage wird bestimmt:

1. Amtsftil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörster, veraltete Kanzleiausdrücke (z. B. rescribiren, Designastion, dr. m., s. p. r., resp., in summa, per, pro, à, Attest, loc. cit., inclusive, reprod., app., rubric., acta) sind zu vermeiden.

Beachtenswerthe Fingerzeige für eine kurze sachgemäße und klare Abkassung amtlicher Schriftstücke enthält die im Hehmann'schen Verlag in Berlin erschienene kleine Schrift von Rothe "Ueber den Kanzleistil". Als Anhalt bei der



Verdeutschung von Fremdwörtern, die zumeist ohne Mühe zu ersetzen oder zu umschreiben sind, kann das vom deuts schen Sprachverein herausgegebene Verdeutschungsbuch "Die Amtssprache" dienen.

Der Gebrauch der Höflichkeitswendungen ist in engen Grenzen zu halten. Im Verkehr mit Oldenburgischen Beshörden sind sie ganz wegzulassen. Zede Häufung und sprachwidrige Steigerung der Höflichkeitswendungen ist zu vermeiden.

Wird hiernach die Amtssprache von entbehrlichem Beiswerk befreit, so ist umsomehr darauf zu halten, daß sie es an der gebührenden Höflichkeit und Rücksicht nicht fehlen läßt und jede Schroffheit vermeidet.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Ebenso bei dem Verkehr mit dem Reichskanzler, frem= den Ministerien, Hofämtern, diplomatischen und consulari= schen Vertretern.

2. Form ber Schriftstude im Allgemeinen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite der Reinschrift oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter, wenn eine solche vorhanden, die Gesschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inshaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizusügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

Die bisher übliche Eingangsformel in Schreiben, Berichten und Verfügungen (z. B. "Dem Staatsministerium beehrt sich das Amt auf die oben genannte Verfügung Folgendes gehorsamst zu berichten" oder "Euer Hochwohlgeboren versehlen wir nicht auf das Schreiben vom u. s. w., betreffend u. s. w., ganz ergebenst zu erwidern", oder "Dem Großherzoglichen Landgericht, Civilsammer I, erwidern wir auf das gefällige Ersuchungsschreiben vom u. s. w. in Saschen u. s. w. ergebenst, daß"), die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, kommen in Wegfall.

Gin Ergebenheitsftrich wird nicht gemacht.

Soweit Vordrucke für einzelne Schriftstücke eingeführt sind, hat es bei der darin vorgeschenen äußeren Form sein Bewenden. Bei einem Neudruck ist zu erwägen, in wie weit die Vordrucke abzuändern sind. Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Seitenzahlen oder — wo dies aus besonderen Gründen angezeigt ist — mit Blattzahlen zu versehen. Auf der beim Absender verbleibenden Urschrift sind an den entsprechenden Stellen die Seitenzahlen der Reinschrift zu vermerken.

3. Beifügung bon Anlagen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Vorgänge beizufügen; bei Berichten an die vorgesetzten Behörden ist dies die Regel. Werden aus nahmsweise Acten oder Vorgänge wegen Einfachheit der Sache oder Unentbehrlichkeit der Acten nicht beigefügt, so ist der Grund zu bemerken. (Vergl. auch No. 6). Lose Anlagen und Anlagenheste sind nach Bedürsniß mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem die Reihenfolge bezeichnenden Vermerk (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatts oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen wird meist die Ansgabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B.: "Nach Anlage B Blatt 9 ist . . .", genügen.



Wenn einem Schriftstuck die Abschrift eines anderen Stücks beizufügen ist, so ist dazu der freie Raum des bes nutten Bogens zu verwenden, sofern er ausreicht.

4. Form der Berichte.

Berichte sind in der Reinschrift auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (N. 2) noch die versanlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu bemerken.

Ein in einem Berichte enthaltener Antrag ist äußerlich hervorzuheben und, soweit angängig, an den Eingang oder den Schluß zu stellen.

Wegen der Berichte an den Landesherrn siehe oben unter 1.

5. Form ber Erwiderung.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allsgemein vorgeschriebenen Angaben (N. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen (z. B. "Auf das Schreiben — den Bericht — vom . . . N. Der Hinweis ist unter die Inhaltsangabe zu setzen.

6. Ginreichung von Berzeichniffen.

Die Einreichung von Verzeichniffen, Uebersichten, Nachweisungen und dergleichen erfolgt ohne Begleitberichte, soweit diese nicht einen selbstständigen Inhalt haben, und ohne Beifügung der Vorgänge und Acten. Auf der ersten Seite oder auf einem um das eingereichte Schriftstück gelegten Umschlag ist der Inhalt und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfniß auch die Amtsbezeichnung der abfendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adreffe für Ginzelbeamte.

Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist sowohl in der Innen- als in der Angenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt voer wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind auch etwaige persönliche Titel des Empfängers (z. B. "Geheimer Regiezungsrath" und dergleichen) und dem Namen beizufügende Prädicate (z. B. "Excellenz") gleichfalls wegzulassen, es ist also zu schreiben "An den Herrn Oberlandesgerichtspräsischenten in Oldenburg", "An den Herrn Regierungspräsischen in Entin" und dergleichen.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Bermerk "Gigenhändig" anzuwenden.

8. Mündlicher Berkehr.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen bersels ben Behörde und nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden an demselben Orte ist, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich und zweckmäßig erscheint, zu vermeiben.

Ueber die Unterredung ift, soweit nöthig, ein furzer Bermerf zu den Acten zu bringen.

9. Fernsprech: und Telegraphen-Vertehr.

Von Fernsprech= und Telegraphen=Verbindungen ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn besondere Veranlas= sung dazu vorliegt.



Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichfeit nicht leiden.

Bermerke über Mittheilungen u. f. w. durch Fernsprescher sind, soweit angezeigt, zu den Acten zu nehmen.

10. Urichriftlicher Bertehr.

Soweit irgend angängig, namentlich wenn der Inhalt der abzusendenden Schriftstücke für die Acten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und kurze Verichte die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Vogen gesetzt wird. Bei Anwensdung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriesbenen Angaben (N. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

11. Poftfarten.

Postkarten können zu einfachen Mittheilungen und Besnachrichtigungen an Privatpersonen benutzt werden, sofern nicht eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form besdenklich erscheint (z. B. bei Zahlungsaufforderungen und dergleichen) oder die Absendung unfrankirt zu geschehen hat.

Im Verkehr mit Behörden sind Postkarten mit Rückssicht auf die Ordnung der Acten nur zu benutzen, wenn der Inhalt der Postkarte deren Ausbewahrung nicht ersfordert.

12. Abidriften und Actenbermerte.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Acten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Acten zu ersetzen.

Bur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittlung der nachgeordneten Behörden, für welche

dann die Entnahme eines Bermerkes zu ihren Acten genügt, ben Empfängern übermittelt werden.

Abzüge allgemeiner Verfügungen, die nachgeordneten Behörden unverändert mitzutheilen sind, sind von der Obersbehörde in der Regel in einer dafür genügenden Stückzahl an die Behörde, welche weiter verfügen muß, mitzusenden.

13. Vordrude.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinsichriften Vordrucke zu verwenden.

Vordrucke, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentslich im urschriftlichen Verkehr, thunlichst von dem Vearbeister (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Kasseverfügungen, Genehmisgungen zu bestimmten Gewerbebetrieben) verfügt der Besarbeiter Ausfertigung nach Vordruck; dieser wird dann ohne Ansertigung eines Entwurses sogleich in Reinschrift ausgesfüllt zur Vollziehung vorgelegt. (Vergleiche N. 12.)

14. Mechanische Gulfsmittel.

Von mechanischen Hülfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Hektographen und dergleichen) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen.

15. Bermeidung bon Roften.

Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möge lichste Vermeidung von Kosten gebührend Rücksicht zu nehmen.

16. Bertehr mit Remmunalbehörden und dem Bublifum.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch im Verkehr mit den Kommunalbehörden und mit dem Publikum Ans wendung.



17. Aufhebung älterer Beftimmungen.

Alle früheren den vorstehenden Vorschriften entgegen= stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Staatsministerium. Willich.

Tenge.